

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern
Lektorski, Kristina Telefon: 07071 204-1202
Gesch. Z.: /

Vorlage 253b/2025
Datum 13.11.2025

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Änderung der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)
Bezug:	Vorlage 253/2025 Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer und Vorlage 253a/2025, Änderungsantrag zu Vorlage 253/2025
Anlagen:	Anlage 1 Übernachtungssteuersatzung

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) wird in der vorliegenden Fassung gemäß Anlage 1 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Diesbezüglich wird auf die Vorlage 253/2025 verwiesen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Auf Grundlage der Vorberatungen des Verwaltungsausschusses am 10.11.2025 wurde der bisherige Entwurf der Übernachtungssteuersatzung gem. Vorlage 253/2025 in einzelnen Punkten angepasst. Diese Anpassungen berücksichtigen zum einen den Änderungsantrag 253a/2025 der SPD-Fraktion als auch diverse Anregungen von Tübinger Beherbergungsbetreibern.

Gleichzeitig wird anstatt des Begriffs „Beherbergungsbetrieb“ im vorliegenden Satzungsentwurf einheitlich der Begriff „Beherbergungseinrichtung“ benutzt.

2. Sachstand

Gemäß dem Änderungsantrag 253a/2025 der SPD-Fraktion soll die vorgesehene Steuerbefreiung für Kinder und Jugendliche von bisher 16 auf 18 Jahre erhöht werden. Entsprechend wird in § 2 Absatz 4 die Ziffer „16“ durch „18“ ersetzt.

Nach Rückmeldungen aus Gesprächen mit Tübinger Beherbergungsbetreibern sollen außerdem zwei weitere Anpassungen in der Übernachtungssteuersatzung vorgenommen werden:

1. In § 2 Absatz 5 wird der bisherige Zeitraum „zwei Monate“ durch „60 Nächte“ ersetzt.

Die Änderung dient der Präzisierung und schafft eine eindeutige, tageweise Berechnungsgrundlage. Dies erleichtert den Einrichtungen die praktische Handhabung und Abrechnung.

2. In § 13 wird die Formulierung „zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses“ durch „vor Inkrafttreten dieser Satzung“ ersetzt.

Mit dieser Änderung wird klar definiert, dass Beherbergungsleistungen, die vor dem Inkrafttreten der Satzung nachweislich vertraglich vereinbart worden sind, nicht der Übernachtungssteuer unterliegen. Damit fällt die Steuer erst ab dem geplanten Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2026 an. Die Beherbergungsbetreiber erhalten dadurch mehr Zeit für die erforderlichen Systemumstellungen.

Bezüglich der weiteren Anregung, wonach Stornofälle nicht der Übernachtungssteuer unterliegen sollen, ist keine Änderung des bisherigen Satzungstextes erforderlich. Nach entsprechender rechtlicher Prüfung wird die Handhabung im Rahmen von FAQs bzw. in einem Leitfaden zur Übernachtungssteuer erläutert.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) wird in der vorliegenden Fassung gemäß Anlage 1 beschlossen. Damit wird der 1. Beschlussantrag aus der Vorlage 253/2025 obsolet.

4. Lösungsvarianten

Die vorgeschlagenen Änderungen werden nicht übernommen bzw. es werden abweichende Satzungsregelungen beschlossen.

